

## **Corona-Krise: Unterstützungsansätze für Unternehmen & Selbstständige im Überblick**

**Neue Informationen:** **Alles in rot markierte!**

Detailliertere Informationen finden Sie in unserem [Infokatalog](#) zu häufig gestellten Fragen.

Für individuelle Fragen zu Hilfsprogrammen und Unterstützungsmaßnahmen senden Sie uns bitte eine [E-Mail](#). Zudem können Sie Ihre Fragen unter der Telefonnummer 05321/76-720 auch persönlich an uns richten.

### **Ansatz 1: Anzeige von Kurzarbeitergeld (KUG)**

#### **Aktuelle Änderungen vom 25. August 2020:**

- Die Sonderregelungen über den **erleichterten Zugang** zum Kurzarbeitergeld (KuG) werden verlängert. Sind min. 10 % der Belegschaft betroffen und verzichten auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden, kann jeweils bis zum 31. Dezember 2021 von allen Betrieben, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, das KuG bezogen werden.
- Die **Bezugsdauer** des KuGs wird auf bis zu 24 Monate verlängert. Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, können längstens bis zum 31. Dezember 2021 KuG beziehen.
- **Sozialversicherungsbeiträge** werden *bis zum 30. Juni 2021 vollständig* erstattet. Ab dem 01. Juli 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge, längstens *bis zum 31. Dezember 2021* für alle Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, *hälftig* erstattet.
- Die **gestaffelte Erhöhung** des KuGs (reduzierte Arbeitszeit um min. 50%: ab dem 4. Monat des Bezugs Erhöhung auf 70% bzw. 77% für Haushalte mit Kindern und ab dem 7. Monat des Bezuges Erhöhung auf 80% bzw. 87%) wird bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten verlängert, deren Anspruch bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Auch die **Hinzuverdienstmöglichkeiten** werden verlängert. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs bis 450 €) sollen bis 31. Dezember 2021 generell anrechnungsfrei bleiben, die übrigen Hinzuverdienstregelungen sollen Ende 2020 auslaufen.
- Derzeit geltende **Steuererleichterungen** für Arbeitgeberzuschüsse auf das Kurzarbeitergeld werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- Bitte versuchen Sie zuerst die regionalen Dienststellen der Arbeitsagenturen bzw. Ihre Ansprechpartner beim Arbeitgeberservice zu kontaktieren!
- Nähere Informationen zum KUG sowie den grundsätzlichen Voraussetzungen finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie [hier](#).
- Das KUG kann entweder [online](#), auf postalischem Wege oder per E-Mail bei der zuständigen BA beantragt werden.

### **Ansatz 2: Lockerungen bei den Konditionen von KfW-Förderkrediten**

- Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und den [ERP-Gründerkredit – Universell \(073-076\)](#) (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite und die Kreditlaufzeiten erhöht werden. Zudem werden die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) geöffnet. Durch höhere Risikoübernahmen in

Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. € wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.

- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von 2 Mrd. € auf 5 Mrd. € erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.
- Die KfW hat das Programm [Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung \(855\)](#) (mehrere Banken, mindestens zwei Banken, vergeben gemeinsam einen Kredit) ab 25 Mio. € auferlegt. Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. € und ist begrenzt auf: 25% des Jahresumsatzes 2019, das doppelte der Lohnkosten von 2019 und den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- Der [IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen \(148\)](#) kann vorübergehend zur Finanzierung von Betriebsmitteln kommunaler Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur genutzt werden. Betriebsmittelfinanzierungen können ausschließlich für eine Laufzeit von 4 Jahren beantragt werden. Die ersten 1 bis 2 Jahre sind tilgungsfrei. Der Kreditbetrag beträgt maximal 50 Mio. €.
- Die KfW hat ein das Programm [KfW-Schnellkredit 2020 \(078\)](#) für den Mittelstand (Unternehmen mit 11 bis 249 Beschäftigten; Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €) auferlegt. Die KfW übernimmt 100% des Risikos. Die Kreditrisikoprüfung entfällt. Dies erhöht deutlich die Chancen einer Kreditzusage. Das Kreditvolumen beträgt pro Unternehmen bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahresumsatzes 2019; maximal 800.000€ für Unternehmen mit einer Beschäftigtenanzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000€ für Unternehmen mit einer Beschäftigtenanzahl von bis zu 50 Mitarbeitern. Der Zinssatz beträgt aktuell 3% mit einer Laufzeit von 10 Jahren, wobei die ersten 2 Jahre tilgungsfrei sind. Die allgemeinen Voraussetzungen sind, dass das Unternehmen seit dem 01.01.2019 aktiv am Markt ist, zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war und in 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre einen Gewinn erwirtschaftet hat.
- Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 (037/047/075/076/855) zum KfW-Schnellkredit 2020 (078) ist nicht möglich. Eine Kombination mit Zuschüssen der Soforthilfeprogramme des Bundes und Länder ist hingegen möglich.
- Anträge zu allen KfW-Förderkrediten werden über den üblichen Weg der Hausbanken eingereicht. Dort können Sie Kredite für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Ihr Unternehmen bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war.
- Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.
- Allgemeine Informationen zum Thema „KfW-Förderkredite“ finden Sie [hier](#).
- Konkrete Informationen zu den geänderten Kreditbedingungen der einzelnen KfW-Programme finden Sie [hier](#).

- Die Creditreform Goslar stellt für Unternehmen eine spezielle, kostenfreie Bonitätsauskunft zur Verfügung (sofern ein Bonitätsindex für Ihr Unternehmen vorliegt). Die Creditreform möchte damit betroffenen Unternehmen helfen, die für die Bewilligung eines Kredits nachweisen müssen, dass Ihr Unternehmen vor der Corona-Krise wirtschaftlich gesund war und auf Grund der Folgen in Schieflage geraten ist. Mehr dazu [hier](#).

### **Ansatz 3: Bürgschaftshöchstbetrag verdoppelt**

- Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. € verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000€ eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen können.
- Weitere Informationen zum Thema „Verdopplung Bürgschaftshöchstbetrag“ [hier](#).
- Kreditbürgschaften werden stets im Hausbankverfahren gewährt. Unternehmen die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen wollen, wenden sich an Ihre Hausbanken. Alternativ können Sie das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) benutzen.
- Ansprechpartner für Bürgschaftsübernahmen sind die [Niedersächsische Bürgschaftsbank \(NBB\)](#), die [Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen \(MBG\)](#) und die [Pricewaterhouse-Coopers AG](#) (Tel.: 0511 / 5357 - 5323).
- Antragsvoraussetzungen sind ein etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven, keine Negativmerkmale (z.B. Mahnbescheide/Insolvenztatbestände) sowie eine nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit.

### **Ansatz 4: Steuerliche Liquiditätshilfen und Entlastung von Sozialbeiträgen**

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern (Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer) stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert. Sie können neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Mehr dazu [hier](#).
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Weitere Informationen zu den „Steuerlichen Liquiditätshilfen für Unternehmen“ [hier](#).
- Und auf der Seite des Finanzministeriums mit [Hinweisen zur Antragsstellung](#).

- Für Unternehmen in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten besteht zudem die Möglichkeit, die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass eine erhebliche Härte für Ihr Unternehmen gegeben ist. Diese ergibt sich wiederum, wenn Sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder wenn Sie im Falle des sofortigen Einzugs in diese geraten würden. Im Sozialgesetzbuch §76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV sind die Voraussetzungen beschrieben. Die Stundung wird gegen eine angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt. Über den Stundungsantrag sowie den Bedingungen entscheiden die Krankenkassen. Bitte wenden Sie sich als betroffenes Unternehmen direkt an die zuständige Krankenkasse. Detailliertere Informationen finden Sie [hier](#).

#### **Ansatz 5: Niedersachsen-Liquiditätskredit der NBank bis 50.000€**

Die NBank bietet Hilfskredite für freiberuflich Tätige und Kleinstunternehmen bis max. 10,9 Mitarbeitern in Höhe von 5.000 bis 50.000€ an, deren Liquidität durch die Corona-Epidemie gefährdet ist. Der Kredit kann über eine Laufzeit von 10 Jahren ohne Besicherung beantragt werden. Die ersten beiden Jahre sind zins- und tilgungsfrei. **Eine Antragsstellung ist direkt bei der NBank (ohne Hausbankverfahren) möglich!**

- [Hier](#) gelangen Sie zum Förderprogramm.
- Registrieren Sie sich zur Beantragung im Kundenportal der NBank. Dort werden Sie Schritt für Schritt durch die Antragsstellung geführt. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).
- Voraussetzung ist ein tragfähiges Geschäftsmodell, eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung und ein Eintritt wirtschaftlicher Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise.

#### **Ansatz 6: Zuschussförderung für KMU und Start-Ups**

**Überbrückungshilfe – Antragsfrist bis 30. September 2020:** Die Bundesregierung hat am 12.6.2020 Eckpunkte für eine „[Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen](#)“ beschlossen, die über die bisherigen Soforthilfen hinausgeht. Über das Programm können je nach Umsatzausfall nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten in Höhe von bis zu 150.000 € beantragt werden. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die NBank. Das Bundesprogramm ist bis zum 30. September 2020 verfügbar. Die Antragstellung der Überbrückungshilfe muss von einem Steuerberater/einer Steuerberaterin, einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einem vereidigten Buchprüfer/einer vereidigten Buchprüferin durchgeführt werden. Diese müssen sich im Vorfeld über das [bundeseinheitliche Online-Antragsportal](#) akkreditieren lassen. Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Sollten Sie keine/n Steuerberater/in haben, finden Sie [hier](#) eine Positivliste von Steuerberatenden die sich grundsätzlich bereit erklärt haben, bislang nicht beratende Mandanten zu betreuen.

**Hinweis!** Die Antragsstellung für die Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes endete am 31.05.2020. Neuanträge können nicht mehr eingereicht werden.

**Achtung!** Es sind Fake-E-Mails zur Corona-Soforthilfe im Umlauf. In den E-Mails wird dazu aufgefordert, eine Rückzahlung von zu viel erhaltenen Fördergeldern vorzunehmen. Die NBank ist nicht der

Versender dieser E-Mails. Bitte öffnen und beantworten Sie die E-Mails nicht, sondern nehmen Sie stattdessen Kontakt mit der Polizei auf, um Anzeige zu erstatten.

- Kleine und mittlere Unternehmen (<249 Beschäftigte; bis 50 Mio. € Jahresumsatz) können bei der NBank über das Förderprogramm [Digitalbonus.Niedersachsen](#) Zuschüsse von bis zu 10.000€ für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin-Technik beantragen. Die Investition muss mindestens 5.000€ betragen. Der Zuschuss beträgt bis zu 50% für kleine Unternehmen und bis zu 30% für mittlere Unternehmen.

#### **Ansatz 7: Unterstützungsmöglichkeiten für Selbstständige/Freiberufler**

- Erkundigen Sie sich bitte beim Finanzamt, inwiefern die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herabgesetzt oder ausgesetzt werden kann. Zusätzlich werden Stundungen angeboten, oft können auch Säumniszuschläge erlassen werden.
- Einnahmen vorziehen: Wenn Sie noch offene Rechnungen haben, sollten Sie dafür sorgen, dass diese schnellstmöglich beglichen werden. Hierbei heißt es also Kunden anrufen und um Verständnis in Zeiten des Corona-Virus bitten.
- Ausgaben zurückstellen: Für Sie als Unternehmer gilt das Gegenteil. Betriebsausgaben sollten verzögert und zurückgestellt werden. Außerdem sollten Sie in der Krise auf Skonten und Rabatte verzichten. Erfahren Sie, wie Ihre Preise bezahlt werden auch ohne Rabatte und Diskussionen.
- Haben Sie mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtige(n) Mitarbeiter(-in), gibt es die Möglichkeit der Kurzarbeit für diesen (s. Unterstützungsansatz 1). Ansonsten ist eine Absicherung von Selbstständigen möglich, wenn Sie von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung („freiwillige Weiterversicherung“) nach §28a SGBIII Gebrauch gemacht haben. In diesem Falle haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Wenn Sie davon keinen Gebrauch gemacht haben, fallen Sie nicht in den Schutz der Arbeitslosenversicherung. Sollten Sie keine oder nur geringe Einnahmen erzielen, können Sie Leistungen der Grundsicherung im Jobcenter beantragen. Der Zugang wird nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, für sechs Monate erleichtert. Es greift eine vereinfachte Vermögensprüfung, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragsstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Überprüfen Sie, ob Ihnen nach bestehenden Verträgen ein Ausfallhonorar zusteht.
- Die Künstlersozialkasse rät dazu, die Einkommenserwartung zu reduzieren und somit Beiträge zu sparen.

- **Achtung!** Es sind Fake-E-Mails zur Corona-Soforthilfe im Umlauf. In den E-Mails wird dazu aufgefordert, eine Rückzahlung von zu viel erhaltenen Fördergeldern vorzunehmen. Die NBank ist nicht der Versender dieser E-Mails. Bitte öffnen und beantworten Sie die E-Mails nicht, sondern nehmen Sie stattdessen Kontakt mit der Polizei auf, um Anzeige zu erstatten.

- Angehörige der Freien Berufe ebenfalls die oben aufgeführten Kredite beantragen.
- Selbstständige, die in der Deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können beantragen, ihre Beitragszahlungen bis zum 31.12.2020 auszusetzen. Dies gilt auch für Beiträge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden. Betroffene können den Antrag auf Aussetzung der laufenden Beitragszahlungen formlos beim Versicherer stellen. Die Deutsche Rentenversicherung

hat ein Servicetelefon unter der Rufnummer 0800 / 1000 48090 geschaltet. Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#).

- NEUSTART Kultur: Ziel der Maßnahmen ist es, dass durch die Corona-Pandemie stark eingeschränkte kulturelle Leben wieder anzukurbeln und dadurch schnellstmöglich neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler zu schaffen. Die Verabschiedung des Nachtrags durch Bundestag und Bundesrat ist für Anfang Juli vorgesehen, der Start der Programme soll unmittelbar darauf erfolgen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

#### **Ansatz 8: Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen)**

- Die Hermesdeckung ist eine staatliche Kredit- oder Lieferantenkreditversicherung für exportierende Unternehmen. Sie deckt Risiken ab, die Exportunternehmen beim Handel mit anderen Unternehmen im Ausland eingehen. Der Bund übernimmt aktuell Exportkreditgarantien für Lieferungen nach China und anderen Corona-Risikogebieten.
- Der Bund bietet Deckungsschutz für zwei Konstellationen an: Eine Fabrikationsrisikodeckung für Schäden in der Herstellungsphase und eine Lieferantenkreditdeckung für einen möglichen Forderungsausfall (Forderungsdeckung).
- Nähere Informationen finden Sie [hier](#). Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg (Tel.: 040/8834-9000 oder [E-Mail](#)).

#### **Ansatz 9: Zuschüsse zur Unternehmensberatung**

**Wichtig!** Aufgrund der großen Nachfrage sind die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft, es können auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung aus dem Corona-Sondermodul wurde deshalb vorzeitig eingestellt. Daher können Unternehmen leider keine Inaussichtstellung bzw. Bewilligung eines Antrags in diesem Fördermodul mehr erhalten. Die Beantragung einer Beratungsförderung im Regelprogramm ist jedoch weiterhin möglich.

- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt Zuschüsse für junge Unternehmen (Beratungskosten bis 4.000€ werden mit 50% gefördert), Bestandsunternehmen (Beratungskosten bis 3.000€ werden mit 50% gefördert) und Unternehmen in Schwierigkeiten (Beratungskosten bis zu einer Höhe von 3.000€ werden mit 90% gefördert) durch das Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“.
- Die Antragstellung erfolgt online über die [Antragsplattform des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#) (BAFA). Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

#### **Ansatz 10: Verdienstauffälle durch Corona-Quarantäne**

**Anträge auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz können über das ländergemeinsame Online-Portal [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) eingereicht werden.** Der Landkreis Goslar bittet darum, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Für Rückfragen steht das Team „Entschädigung“ des Gesundheitsamtes unter den Rufnummern (05321) 7097990 oder 7097992 zur Verfügung.

**Achtung!** Derzeit versuchen Betrüger mit gefälschten Webseiten an sensible Daten zu kommen. Achten Sie deswegen unbedingt darauf, dass in der Adresszeile Ihres Browsers eine der beiden Adressen [ifsg-online.de](http://ifsg-online.de) bzw. [ifsg-antrag.de](http://ifsg-antrag.de) steht. Ähnliche Adressen oder Adressen mit anderen Endungen sind keine Angebote des Bundesinnenministeriums und der Bundesländer. Geben Sie dort auf keinen Fall Ihre Daten ein.

- Hält Sie eine durch das Gesundheitsamt behördlich angeordnete 14-tägige Quarantäne ab, Ihrem Beruf nachzugehen, greift das [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#). Danach steht Ihnen eine Entschädigung für Ihre Verdienstauffälle zu. Der Staat zahlt eine monatliche Summe, die sich an Ihrem letzten Jahreseinkommen orientiert.
- Gleiches gilt für Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht. Nach §56 Infektionsschutzgesetz (s.o.) können Sie bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenen Umfang“ beantragen.
- Für Sorgeberechtigte, die wegen der Betreuung Ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, gibt es ebenfalls einen Entschädigungsanspruch. Die neue Vorschrift des §56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz gewährt erwerbstätigen Sorgeberechtigten, die Ihre Kinder infolge der behördlichen Schließung oder eines Betretungsverbots von Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Kita und Schulen, selbst betreuen müssen und deshalb einen Verdienstauffall erleiden, einen Entschädigungsanspruch. Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, dass Sorgeberechtigte einen Verdienstauffall erleiden, der allein auf dem Umstand beruht, dass sie infolge der Schließung der Kita oder Schule Ihre betreuungsbedürftigen Kinder selbst betreuen und Ihrer Erwerbstätigkeit deswegen nicht nachgehen können. Kinder sind betreuungsbedürftig, wenn sie das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersgrenze.
- Antragsberechtigt sind nur Personen, die von einem Gesundheitsamt zu einer 14-tägigen Quarantäne beordert wurden oder die eine notwendige Betreuung von Kindern übernehmen müssen. In beiden Fällen muss ein Verdienstauffall vorliegen.
- Die Antragsfrist beträgt zwölf Monate.
- Nähere Informationen zu den Voraussetzungen zur Entschädigung bei Verdienstauffall nach §§56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) [hier](#).

#### **Ansatz 11: Anträge zur Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages**

- Die obersten Finanzbehörden der Länder haben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in einem Erlass Informationen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus bei der Gewerbesteuer veröffentlicht. [Hier](#) gibt es nähere Informationen.
- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung Ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Sprechen Sie ggf. mit Ihrem(r) Steuerberater(-in)/Steuerbüro.
- Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge ist die jeweilig zuständige Finanzbehörde zu kontaktieren.

### **Ansatz 12: Landwirtschafts-Liquiditätssicherungskredit der LR**

- Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) bietet zinsgünstige Ratenkredite für Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren an. Die Kredithöhe darf je Kreditnehmer und Jahr 10 Mio. € nicht übersteigen. Zurückgezahlt werden die Kredite vierteljährlich. Alle Varianten enthalten ein tilgungsfreies Jahr und einen einmaligen Förderzuschuss in Höhe von derzeit 1,5% des Kreditbetrages. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau, die auf Grund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Anträge werden über den üblichen Weg der Hausbanken eingereicht.
- Alle Informationen zum Förderprogramm finden Sie [hier](#).

### **Ansatz 13: Ausbildungsprämie – Programm „Ausbildungsplätze sichern“**

Die Förderrichtlinie richtet sich an Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Sie enthält Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 EUR für Betriebe, die – obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat – ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen.

Gefördert werden Ausbildungen, die frühestens am 1. August 2020 beginnen. Dies gilt auch, wenn der Ausbildungsvertrag bereits früher abgeschlossen wurde. Außerdem gibt es Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, wenn der Ausbildungsbetrieb Lehrlinge und Ausbilder nicht in Kurzarbeit schickt. Und letztlich sind auch Übernahmeprämien für Betriebe vorgesehen, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen.

Wichtig ist, dass über den Antrag erst entschieden werden kann, wenn der Auszubildende seine Probezeit erfolgreich absolviert hat. Die notwendige Bestätigung der Ausbildungsplätze für die vergangenen Jahre erfolgt durch die zuständigen Kammern. Die Prämie wird nur an Unternehmen gezahlt, die in einem im ersten Halbjahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt haben oder deren Umsatz im Vergleich zum Vorjahr 2019 überdurchschnittlich eingebrochen ist.

Die Antragsunterlagen sowie weiterführende Informationen finden Sie [hier](#). Für Fragen stehen Ihnen der Arbeitgeber-Service unter Telefon 0800 4 5555 20 und die bekannten Berater in Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung.

### **Ansatz 14: NBank: Neustart Niedersachsen Investition**

Das Land gewährt Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft – insbesondere auch aus der Automobilwirtschaft – zur Förderung niedrigschwelliger Investitionen, die zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie beitragen. Das Investitionsklima in der niedersächsischen Wirtschaft soll belebt werden. Mit den Investitionen soll mittelfristig Beschäftigung gesichert werden und ebenso ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Antragsberechtigung:** Zuwendungsempfänger sind vor dem 1. 3. 2020 gegründete Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Haupterwerb, die



- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind,
- b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen und
- c) die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

**Zuwendungsvoraussetzungen:** Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Das geplante Investitionsvorhaben muss durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Zudem hat der Antragsteller zu erklären, ob sein Unternehmen in der Automobilwirtschaft tätig ist.

Eine parallele Antragstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:** Die Zuwendung wird einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe definiert sich wie folgt:

- 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 200 000 EUR oder
- 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 625 000 EUR gewährt.

Für Unternehmen der Automobilwirtschaft wird alternativ einmalig ein Zuschuss in Höhe von

- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 1 650 000 EUR oder
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 4 000 000 EUR

gewährt.

Die maximale Fördersumme beträgt 800.000 EUR, dies entspricht der Höchstsumme nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5.000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung können je Fahrzeug maximal 10 000 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Finanzierungen,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing- oder Mietausgaben,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb,
- in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt

Anträge müssen bis zum 30.11.2020 bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zum 30.06.2022. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **Ansatz 15: NBank: Unterstützung Zoonhilfe**

Der Zuschuss kann von Niedersächsischen Zoos, Tierparks, Wildgehegen oder ähnliche Einrichtungen in privaten oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes a.F. beantragt werden.

Gefördert werden unabwendbare laufende Fixkosten, die im Zeitraum vom 18.03.2020 bis 05.05.2020 entstanden sind. Berücksichtigt werden können auch Tierhaltungskosten; Ausgaben für Energie und Wasser; Personalausgaben für Personen, deren Arbeitsleistung unmittelbar zur Aufrechterhaltung des notwendig war; Mieten und Pachten; Finanzierungskostenanteil von Leasingraten; Versicherungsbeiträge; Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen sowie Ausgaben zur Erhaltung der Sicherheit und der Funktion der Anlagen und Einrichtungen.

#### **Förderbedingungen:**

- einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss von 100% der Fixkosten...
  - sofern die Kosten nicht durch andere Einnahmen, wie anteilige Betriebskostenzuschüsse, freiwillige Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld oder Zahlungen Dritter kompensiert wurden
- Zuschuss maximal 800.000 Euro
- ausgeschlossen sind Ausgaben zur Tilgung von laufenden Krediten, Investitionsausgaben, die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist
- Zuschuss erfolgt im Rahmen der “Bundesregelung Kleinbeihilfen“

#### **Voraussetzungen:**

- Kausalität zur COVID-19-Pandemie: Die finanziellen Defizite müssen in Folge der COVID-19-Pandemie bedingten Schließung entstanden sein.
- Antragstellung: Die Antragstellung erfolgt durch Einreichung des unterzeichneten Antragsformulars im Original bei der NBank. Anträge müssen der NBank spätestens bis zum 31.10.2020 vorliegen.

Weitere Informationen zu dem Zuschussprogramm „Unterstützung Zoonhilfe“ finden Sie [hier](#).

### **Ansatz 16: Land Niedersachsen: Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und –erholung**

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlagen für Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung und -erholung einzudämmen. Eine Förderung nach der [Richtlinie](#) setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

**Fördergegenstände:** Sicherung des Bestandes und Abwendung von Existenzgefährdungen, durch die COVID-19-Pandemie bedingte Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen (Hygieneregeln, Dokumentationspflichten), Stornierungskosten (wenn es sich um einen auf Landesebene anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe handelt, die Leitungen der Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII erbringen)

*Eine Gewährleistung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der allgemeinen Zusammenstellung von Informationen zu Maßnahmen und Möglichkeiten zur Corona-Krise wird seitens der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG nicht übernommen.*

**Antragsberechtigung:** Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind, sofern diese Einrichtungen in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind:

- gemeinnützige Träger von Familienferienstätten für ihre im Land Niedersachsen gelegenen Familienferienstätten,
- Träger von Familienbildungsstätten nach Nummer 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten,
- Träger von Mehrgenerationenhäusern und von selbstorganisierten Treffpunkten für ihre Einrichtungen nach Nummer 3 der Richtlinie Mehrgenerationen,
- das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e. V., Landesverband Unterweser-Ems e. V. und Landesverband Nordmark e. V. für seine in Niedersachsen gelegenen Jugendherbergen,
- die Träger der Jugendbildungsstätten nach § 11 JFG für diese Einrichtungen,
- gemeinnützige Träger von im Land Niedersachsen gelegenen Einrichtungen, die regelmäßig für mehrtägige Schullandheimaufenthalte im Sinne des Schulfahrtenerlasses genutzt werden,
- auf Landesebene anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen nach § 12 SGB VIII erbringen.

Antragsberechtigt sind nur Träger, die sich am 31. 12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, eines Landes oder der Kommunen oder Einrichtungen, an denen der Bund, ein Land oder Kommunenmehrheitlich beteiligt sind.

**Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung:** Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

Im Förderzeitraum entstandenen Einnahmeausfälle in Höhe von bis zu 75 % sollen durch die Billigkeitsleistung ersetzt werden, soweit im selben Zeitraum ein Betriebskostendefizit vorliegt, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung übersteigen. Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen.

Die Billigkeitsleistung wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Sachkosten geleistet. Sie darf bei Einrichtungen, die überwiegend Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung anbieten, die Summe von 7.000 EUR und bei allen anderen Einrichtungen die Summe von 3.500 EUR nicht übersteigen. Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen.

Bei einer Billigkeitsleistung nach Nummer 2.3 (s. [Richtlinie](#)) erfolgt eine Erstattung in Höhe von bis zu 100 % der tatsächlich angefallenen und erklärten unabwendbaren Kosten.

Die Billigkeitsleistungen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 (s. [Richtlinie](#)) sind für die dort jeweils genannten Zwecke einzusetzen und werden im Fall unrichtiger Angaben oder zweckwidriger Verwendung zurückgefordert.

Der Förderzeitraum beginnt am 20. 3. 2020 und endet mit Ablauf des 30. 9. 2020. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

**Abschließende Hinweise:**

- 1) Förderdatenbank:** Die Förderdatenbank des Bundes (BMWi) hat jetzt eine neue Rubrik „Corona-Hilfe“ eingeführt. [Hier](#) werden alle für Niedersachsen geltende Förderprogramme aufgelistet, unter denen jetzt auch Mittel zur „Corona-Hilfe“ beantragt werden können.
- 2) Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona-Virus:** Telefon: 0 30 / 18615 1515; Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr